

Kleine Gebrauchsanweisung für das mündliche Staatsexamen

Von Univ.-Prof. Dr. Regina Ogorek, Frankfurt a.M.



Gehen wir ruhig einmal davon aus, Sie treffen in der mündlichen Prüfung auf die Normalsituation: Drei – nach altem Recht vier – Prüfer, nicht jeder erfahren, aber jeder durch den erfahrenen Vorsitzenden und wachsame Kollegen vor exzentrischen Volten bewahrt, keiner ein Sadist, sondern alle mit einem Basis-Wohlwollen und dem empathischen Wissen darum ausgestattet, dass es nur wenige Kandidaten gibt, die sich in ihrer Haut wohl fühlen. Sie Ihrerseits haben den schriftlichen Staatsexamenteil erfolgreich hinter sich gebracht, und nun geht es zumindest darum, das Erreichte bestätigt zu bekommen, oft aber darum, die Prüfer davon zu überzeugen, dass die bisher erzielten Ergebnisse Ihren Wissensstand nur unvollkommen wiedergeben, und dass Sie eigentlich deutlich klüger sind, als es die Noten im Schriftlichen vermuten lassen. Zuweilen geht es auch um Sein oder Nichtsein (staatsexamensmäßig betrachtet), und immer geht es darum, sich von der allerbesten Seite zu präsentieren. Wie macht man das?

Die Autorin dieser Zeilen ist weit davon entfernt, über ein Patentrezept zu verfügen, das allen Mentalitäten und Wissensständen gerecht wird, aber als langjährige Prüferin weiß sie, welches Verhalten dem Prüfling frommt und welches eher geeignet ist, beim Adressaten ein mildes Kopfschütteln oder gar ein gereiztes Stirnrunzeln hervorzurufen. Dabei stellt dieses kleine Vademekum nicht etwa den Versuch dar, einen Weg zu richtigen oder falschen Antworten aufzuzeigen, und es ist ihm auch nicht an dem Nachweis gelegen, dass gedankliche Tiefe in der Regel besser ankommt als inhaltloses Wortgeklingel. Wie derartiges zu bewerten ist, liegt auf der Hand und braucht nicht kommentiert zu werden. Aber es gibt einiges, was jenseits von materieller Substanz und argumentativer Kraft in der Prüfungssituation zählt, was den Eindruck, den die Präsentation des Kandidaten hinterlässt, mitformt und sich auf geheimnisvolle, zuweilen unbewusste und kaum einmal kommunizierte Weise auf die Gesamteinschätzung auswirkt. Die mündliche Prüfung ist

nämlich – mehr, bzw. anders als die schriftliche – eine *ergebnisorientierte, auf Überzeugung des Gegenübers angelegte Redesituation*, und es ist banal, darauf hinzuweisen, dass die rhetorischen Mittel der Überzeugungsbildung über das Kriterium von richtig oder falsch hinausreichen.

Vielmehr kommt es darauf an, sich bewusst und gezielt auf die *spezifische Situation einzustellen*, in der man sich befindet – eben auf den Umstand, dass man als Prüfling in einer mündlichen Prüfung sitzt.

Was also ist das Spezifische an dieser Prüfungssituation? Ins Auge sticht zunächst, dass es sich um ein Arrangement mit Starken und Schwachen handelt. Schwach die Prüflinge, stark die Prüfer, und zwar vor allem institutionell, zuweilen, wenngleich keineswegs zwingend, auch intellektuell. Eine Situation, die Angst und Nervosität kennt (übrigens auch auf Seiten der Prüfer, was die Sache für den Prüfling keineswegs besser macht). Jedenfalls aber ist es eine Situation mit klarer *Rollenverteilung*, und auch wenn es schwer fallen dürfte, generelle Regeln für ein *angemessenes Verhalten* in mündlichen Prüfungen aufzustellen, die über das absolut Selbstverständliche hinausgehen, so lässt sich doch ganz gut zeigen, welche Reaktionen, Wendungen und Verhaltensweisen *nicht* angemessen sind. Im Folgenden sollen einige Fundstücke aus mündlichen Prüfungen wiedergegeben werden – kleinere oder größere Verstöße gegen das rhetorische *Aptum*, also gegen das, was der Prüfungssituation adäquat ist. Die Auswahl ist zufällig. Eine Systematisierung wurde bestenfalls in den Zwischenüberschriften angedeutet. Die Beispiele stammen aus einigen wenigen mündlichen Prüfungen, bei denen sich die Autorin dieser Zeilen – meist durch einen konkreten Beitrag stimuliert – ein paar Notizen gemacht hat. Vollständigkeit wurde also nicht angestrebt. Vielmehr ist mit dem Textchen die Hoffnung verbunden, dass der Leser (und künftige Prüfungskandidat) ein Gespür – nicht mehr und nicht weniger – dafür entwickelt, was er in der Prüfung tunlichst unterlassen sollte.

Äußeres Erscheinungsbild

Niemand verlangt heute mehr von Frau Kandidatin das kleine Kostüm mit der weißen Bluse, und auch Herr Kandidat muss nicht notwendig mit frischem Haarschnitt sowie Anzug und Krawatte erscheinen. Wer allerdings in ausgebeulten Jeans, leicht fleckigem T-Shirt und ausgetretenen Sandalen mit gelangweiltem Gesicht hereinschlurft, hat die Beweislast dafür, dass er die Prüfung ernst nimmt, zu seinen Lasten umgedreht. Umgekehrt ist es nicht völlig auszuschließen, dass sich ein Prüfer, der seinerseits ein Outfit präsentiert, von dem man meinte, es sei vor 30 Jahren in der Mottenkiste versunken, von einem gegelten Dressman-Typen dazu herausgefordert fühlt, ihm zu zeigen, dass es kompliziertere Fragen gibt als die nach dem Farbenspiel der Missoni-Krawatte. Fazit: Mit appetitlicher Korrektheit ohne Übertreibungen nach oben oder unten macht man nichts falsch und eröffnet keine Kriegsschauplätze, auf denen zu kämpfen es sich nicht lohnt.

Rollentausch

Der Prüfer ist froh darüber, dass er der Prüfer und nicht der Prüfling ist. Er liebt es in der Regel gar nicht, wenn letzterer versucht, sich zum Herrn des Verfahrens aufzuschwingen. Selbst äußerst gutmütige Exemplare reagieren daher selten erfreut, wenn ihnen der Kandidat bei der Prüfungsregie ‚hilfreich‘ unter die Arme greift. Meist wird der Prüfer es als Folge der Aufregung und nicht der Hybris des Prüflings verbuchen, aber wo sich der Eindruck verfestigt, der zu Prüfende verkenne dauerhaft seine Rolle, könnte der Prüfer versucht sein, ihm das Besondere an dieser Rolle, das letztendliche Ausgeliefertsein, klar zu machen. Kleine Beispiele – alle harmlos, aber bei hartnäckiger Kumulierung doch ein mögliches Ärgernis – sollen das zeigen:

- Der Prüfling beginnt die Prüfung mit den Worten: „Na, dann wollen wir mal anfangen.“
Oder: „Wir müssen doch noch die Ausweise zeigen.“
Oder: „Könnten Sie vielleicht mit einer leichteren Frage beginnen, ich bin noch nicht richtig angekommen?“
- Der Prüfling versucht, den Prüfungsablauf zu strukturieren:
„... das ist sicher eine zentrale Frage, ich kann später genauer darauf eingehen“.
Ähnlich: „Dazu möchte ich im Moment eigentlich nichts sagen, kann aber, wenn Sie wollen, noch darauf zurückkommen.“
Oder (in Reaktion auf eine Wortmeldung des Nachbarn): „Das möchte mein Kollege beantworten, er ist noch gar nicht drangekommen.“
Ein gewisser Höhepunkt schließlich: „Ich werde jetzt nur über den ersten Komplex sprechen; Sie können

mich aber unterbrechen, wenn’s zu ausführlich wird, dann gehe ich gern zum zweiten Teil über.“

- Der Kandidat bewertet (bevor es der Prüfer getan hat) seine eigene Leistung: „Das ist ja wirklich glatt gelaufen!“ Oder: „Ich wusste gar nicht, dass ich soviel weiß.“
- Der Prüfling bewertet die Leistung der Mitprüflinge: „... das hat mein Vorredner ja schon überzeugend ausgeführt“.
Oder: „Wie die Kollegin gerade so richtig sagte ...“.
Oder: „Das meiste hierzu ist ja schon zutreffend beantwortet worden. Ich möchte daher lieber auf den nächsten Punkt eingehen.“
- Auch das bescheiden-wissende Insichhineinlächeln bei erkennbar falschen Antworten eines Mitprüflings, das Stirnrunzeln und Augenrollen sollte man sich verkneifen und sicher das Melden, wenn man meint, es besser zu können.

Kommentierung der vom Prüfer gestellten Fragen und seiner Vorgehensweisen

Mit dem Verfehlen der Rolle (s. o.) eng verwandt ist die Prüflings-Attitüde, den Prüfer zu kommentieren oder zu interpretieren, nicht selten, um eine durch die Prüfungssituation scheinbar untangierte ‚Coolness‘ zu demonstrieren. Auch hier gilt: Einzelfälle zählen nicht; Häufungen werden unfroh vermerkt.

- Prüfer gibt den Fall aus. Prüfling: „Das fängt ja gut an.“
- Prüfer: „Letzte Frage.“ Prüfling: „Sehr schön!“
- Prüfer: „Das wollen wir jetzt nicht vertiefen.“ Prüfling: „Gott sei Dank!“
- Prüfling: „... gute Frage!“
- Prüfling: „... ich weiß, worauf Sie hinauswollen“.
- Prüfling: „... das würde ich auch gern wissen“.
- Prüfling: „... Ihr Gesichtsausdruck sagt mir, ich liege falsch“.
- Prüfling: „... das ist nicht die Antwort, die Sie hören wollen, ich weiß“.
- Prüfling: „... ich dachte, das wollten Sie jetzt von mir hören“.
- Prüfling: „... worauf wollen Sie denn dann hinaus?“

Kommentierung des eigenen Verhaltens durch den Prüfling und exzessives Bekunden von Befindlichkeiten

Die Vorgehensweise bei der Lösung einer Aufgabe sollte selbsterklärend sein.

Nicht sehr souverän klingen daher Kommentare auf der Metaebene wie:

- „... ich beginne nicht mit ..., denn das soll man ja tunlichst vermeiden“.
- „... nicht, dass ich jetzt was übersehe“.

- Auch ein fröhliches: „Da schau ich doch gleich mal ins Gesetz“ oder:
- „Ein Blick ins Gesetz erleichtert ja bekanntlich die Rechtsfindung“ beschreibt auf eher inadäquate Weise ein adäquates Prozedere.
- Verständlich, aber doch auch befremdlich wirkt es, wenn der Kandidat sein prüfungsbedingtes Unwohlsein durch lautes Seufzen, Stöhnen, Haareraufen zum Ausdruck bringt. Auch der Ausruf „Mann, bin ich blöd!“ oder der – mehrfach hervorgestoßene – Satz: „Ich bin so aufgeregt“ wird sofort verziehen, aber doch nicht wirklich gern gehört. Schließlich gewinnt auch derjenige nicht automatisch die Prüfersympathien, der es nicht aushält, *nicht* gefragt zu werden, und mit nachdrücklichem Fingerknipsen auf sich aufmerksam zu machen sucht.

Unterwürfigkeit gegenüber dem Prüfer

Nicht zielführender als aufgesetzte Lässigkeit oder exaltiertes Gehabe ist übrigens das gegenteilige Verhalten, die demonstrative Demut. Wenn ein BGB-Fall zur Lösung ansteht und der Kandidat mit gefalteten Händen und Mitleid erregendem Augenaufschlag fragt: „Darf ich bitte in das Gesetz schauen?“, so werden nur wenige Prüfer diese Geste der Devotion – eine ernst gemeinte Nachfrage kann es ja wohl nicht sein – zu schätzen wissen. Auch das kokett-ergebene: „Ich muss Ihnen leider das Geständnis machen: Ich weiß es nicht“ gehört nicht unbedingt zu den Einlassungen, mit denen man punktet. Schließlich fühlt sich der (selbst-)kritische Prüfer unterschätzt, wenn der Kandidat wiederholt darauf verweist, dass er das meiste seines Wissens den hervorragenden Publikationen des gerade vor ihm sitzenden Prüfers verdanke. Wenn hingegen der gar nicht so seltene Fall eintritt, dass der Prüfer eine Frage stellt, um sie anschließend – von der eigenen Fragestellung mitgerissen – selbst ausführlich zu beantworten, ist es seitens des Kandidaten legitim, sein Gegenüber durch ein zustimmendes „so ist es“, ein aufmerksames „ja, in der Tat“ und knappes, aber entschlossenes Nicken davon zu überzeugen, dass er genau das alles auch hätte sagen wollen, ja, dass er es – genau genommen – eigentlich auch gesagt habe.

Sprache

Es ist kaum zu hoch gegriffen, wenn die Behauptung aufgestellt wird, dass *sprachliche Kompetenz* die Schlüsselqualifikation des Juristen schlechthin ist. Es ist auch nicht übertrieben, wenn man feststellt, dass die juristische Ausbildung diesem Umstand viel zu wenig Rechnung trägt, was sich, da sprachliche Form und inhaltliche Aussage nicht voneinander zu trennen sind, unweigerlich im Leistungsniveau niederschlägt. Im mündlichen Staatsexamen sind vorhandene Defizite allerdings nur im glücklichen Einzelfall zu korrigieren.

Was vorher nur wirr erahnt wurde, wird in der Prüfungssituation nicht zu einer präzisen Aussage reifen. Aber jenseits einer fundierten Fähigkeit zur sprachlichen Genauigkeit lassen sich ein paar Regeln beachten, die dem sprachlichen Auftritt nützlich sind. Vermeiden sollte man etwa die Anhäufung von *Relativierungen* (oft in konjunktivischer Form):

- „... ich könnte mir eventuell vorstellen, dass man vielleicht eine Alternative zumindest einmal andeuten sollte“
- „... hier wäre es wohl so“
- „... die außerordentliche Kündigung setzt möglicherweise mehr voraus als die ordentliche Kündigung, würde ich mal als erste Einsicht wagen“
- „... ich würde annehmen wollen“
- „... ich dünke“
- „... man möchte vermuten“.

Auch der nur scheinbar befreiende Rückfall in den *Slang* ist unzulässig.

- Prüfer: „Was verstehen Sie denn unter Gewalt?“
Prüfling: „Na, wenn er ihm eins auf die Nuss gibt.“
- Prüfer: „Was ist das Abstraktionsprinzip?“
Prüfling: „Was ziemlich Beklopptes.“
- Prüfer: „Wissen Sie, wer Robert Schumann war?“
Prüfling: „Ach, ich bin mit Sicherheit schon darüber gestolpert.“

Sicher unschädlich, aber nicht gerade souverän sind Satzanfänge wie:

- „Und zwar ...“
- „Also gut ...“
- „Na ja, also ...“
- „Nun denn ...“.

Richtig falsch ist es hingegen, wenn man eine Frage beantwortet, die gar nicht gestellt wurde:

- Prüfer: „Ab welchem Zeitpunkt kann Beihilfe geleistet werden?“
Prüfling: „Bis zum Ende der Tatbegehung.“
- Prüfer: „Wodurch erreicht man Generalprävention?“
Prüfling: „Es gibt positive und negative.“
- Prüfer: „Wie unterscheiden sich Auslegung und Analogie?“
Prüfling: „Im Strafrecht gibt es ein Analogieverbot; Auslegung hingegen ist erlaubt.“

Und jedenfalls sollte der Prüfling darauf verzichten, so zu tun, als wäre das, was er sich vorgestern angeeignet hat, so selbstverständlich, dass abweichende Meinungen bestenfalls mitleidiger Erwähnung verdienen:

- „... wie der BGH immer noch glaubt annehmen zu müssen ...“
- „... dabei geht er natürlich fälschlich davon aus ...“
- „... Flume hat dazu eine eher abwegige Theorie vertreten ...“.

Naivität? Ironie? Oder einfach nur Unfähigkeit, die Zielrichtung der Fragestellung aufzunehmen?

Eingangs war davon die Rede, dass es in der mündlichen Prüfung für den Kandidaten nicht nur um die Präsentation seines Wissens, sondern auch darum geht, die *situationsangemessene* Verhaltensweise nicht zu verfehlen. Zur Situation eines Prüfungskandidaten gehört es, dass ihm unterstellt wird, dass er die Antwort, die er gibt, auch tatsächlich so meint, und dass es die beste Antwort ist, die ihm auf die Frage einfällt. Schlagfertigkeit um des Wortwitzes willen oder Ironie – im Alltag willkommene und erfolgreich eingesetzte Stilmittel – sind daher in der Prüfung selten opportun und beinhalten für den Kandidaten das Risiko, dass der Prüfer die Antwort auch dann als ernst gemeint verbucht, wenn sie eventuell nur hintergründig witzig sein sollte. Die folgenden Beispiele stehen für diesen gar nicht so seltenen Typus von Antworten, und man weiß als Prüfer oft nicht, ob man es mit einer spezifischen Form von

Galgenhumor oder aber einfach damit zu tun hat, dass der Kandidat Zielrichtung und Problemumfang der Frage nicht richtig zu deuten wusste.

- Prüfer: „Was passiert, wenn EG-Richtlinien nicht umgesetzt werden?“
Prüfing: „Das wird in jedem Fall Konsequenzen haben.“
- Prüfer: „Wie wird der Richter sich verhalten, wenn er ein Beweisverbot beachten muss?“
Prüfing: „Er wird bestimmt richtig wütend sein.“
- Prüfer: „Was versteht man unter Drittschadensliquidation?“
Prüfing: „Das ist eines der schwersten Probleme überhaupt. Ich weiß, dass darüber Bücher geschrieben worden sind.“
- Prüfer: „Gibt es Beweisregeln?“
Prüfing: „Bestimmt!“

Nehmen wir einmal an (sicher ist das nicht), diese Antworten waren kein Ausdruck von erbarmungsloser Unterkomplexität, sondern witzig gemeint, dann unterstellen Sie bitte, dass der Prüfer in der Prüfung nur über seine eigenen Witze lachen will. Also lassen Sie ihm das Vergnügen.